

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4655

[C - 2007/00978]

**10 AVRIL 1992. — Code des impôts sur les revenus 1992
Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 4 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 27 avril 2007 instaurant une réduction d'impôt pour maisons passives (*Moniteur belge* du 10 mai 2007);

— de la loi du 4 mai 2007 relative au statut fiscal des sportifs rémunérés (*Moniteur belge* du 15 mai 2007);

— des articles 8 à 20 de la loi du 11 mai 2007 adaptant la législation en matière de la lutte contre la corruption (*Moniteur belge* du 8 juin 2007);

— des articles 25 à 31 et 33 à 41 de la loi du 17 mai 2007 portant exécution de l'accord interprofessionnel pour la période 2007-2008 (*Moniteur belge* du 19 juin 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4655

[C - 2007/00978]

**10 APRIL 1992. — Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992
Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 27 april 2007 tot invoering van een belastingvermindering voor passieve huizen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2007);

— van de wet van 4 mei 2007 betreffende het fiscaal statuut van de bezoldigde sportbeoefenaars (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2007);

— van de artikelen 8 tot 20 van de wet van 11 mei 2007 tot aanpassing van de wetgeving inzake de bestrijding van omkoping (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2007);

— van de artikelen 25 tot 31 en 33 tot 41 van de wet van 17 mei 2007 houdende uitvoering van het interprofessioneel akkoord voor de periode 2007-2008 (*Belgisch Staatsblad* van 19 juni 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4655

[C - 2007/00978]

10. APRIL 1992 — Einkommensteuergesetzbuch 1992 — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 4 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Einführung einer Steuerermäßigung für Passivhäuser,

— des Gesetzes vom 4. Mai 2007 über den steuerrechtlichen Status der entlohnten Sportler,

— der Artikel 8 bis 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung,

— der Artikel 25 bis 31 und 33 bis 41 des Gesetzes vom 17. Mai 2007 zur Ausführung des überberuflichen Abkommens für den Zeitraum 2007-2008.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

27. APRIL 2007 — Gesetz zur Einführung einer Steuerermäßigung für Passivhäuser

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die Überschrift von Titel II Kapitel III Abschnitt I Unterabschnitt *IIquinquies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001, wird durch die Wörter «und für Passivhäuser» ergänzt.

Art. 3 - Artikel 145²⁴ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 5. August 2003, das Gesetz vom 31. Juli 2004 und die Programmgesetze vom 27. Dezember 2005 und 27. Dezember 2006, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

«§ 2 - Eine Steuerermäßigung wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Erbbauberechtigter investiert in:

1. den Bau eines Passivhauses,

2. den Erwerb in Neuzustand eines Passivhauses,

3. die vollständige oder teilweise Renovierung eines unbeweglichen Gutes, um es in ein Passivhaus umzubauen.

Als Passivhäuser gelten Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Gesamtenergiebedarf für Heizung und Kühlung der Räume darf nicht über 15 kWh/m² klimatisierter Fläche liegen.

2. Bei einer Luftdichtheitsprüfung (gemäß der Norm NBN EN 13829) mit einer Druckdifferenz von 50 Pascal zwischen innen und außen liegt der Luftverlust nicht über 60 Prozent des Volumens der Wohnung pro Stunde (n50 nicht höher als 0,6/Stunde).

Die Steuerermäßigung beträgt 600 EUR pro Besteuerungszeitraum und pro Wohnung.

Die Steuerermäßigung wird während zehn aufeinander folgender Besteuerungszeiträume ab dem Besteuerungszeitraum, in dem festgestellt wird, dass die Wohnung ein Passivhaus ist, gewährt. Diese Feststellung geht aus einer Bescheinigung hervor, die von einer vom König zugelassenen Einrichtung oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen gleichwertigen Einrichtung ausgestellt wird.

Die Steuerermäßigung wird ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige nicht mehr Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Erbbauberechtigter der in Absatz 1 erwähnten Wohnung ist, nicht mehr gewährt. Die Situation wird am letzten Tag des Besteuerungszeitraums beurteilt.

Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, wird die Steuerermäßigung für die in Absatz 1 erwähnte Wohnung entsprechend dem Anteil jedes Ehepartners am Katastereinkommen dieser Wohnung proportional aufgeteilt.

Werden zu Lasten mehrerer in Absatz 1 erwähnter Steuerpflichtiger getrennte Veranlagungen festgelegt, wird die Steuerermäßigung jedem Steuerpflichtigen proportional zu seinem Anteil am Katastereinkommen dieser Wohnung gewährt.

Der König legt Form und Inhalt der in Absatz 4 erwähnten Bescheinigung fest. Die zugelassene Einrichtung setzt den Minister der Finanzen oder seinen Beauftragten von der Ausstellung der Bescheinigung in Kenntnis. Diese Inkennnissetzung erfolgt in den vom König festgelegten Formen und Fristen. Gegebenenfalls muss der Steuerpflichtige die von einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Einrichtung ausgestellte Bescheinigung zur Verfügung der Verwaltung halten.

Für die Anwendung der Steuerermäßigung ersetzen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007 von der «VZW Passiefhuis-Platform» und von der «Plate-forme Maison passive ASBL» ausgestellten Bescheinigungen «kwaliteitsverklaring passiefhuis» beziehungsweise «déclaration de qualité de maison passive» die in Absatz 4 erwähnte Bescheinigung, sofern die Wohnung den in Absatz 2 festgelegten Normen entspricht. Diese Bescheinigungen gelten als am 1. Januar 2007 ausgestellt.»

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz ist ab dem Steuerjahr 2008 anwendbar.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Umwelt und Minister der Pensionen
B. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

4. MAI 2007 — Gesetz über den steuerrechtlichen Status der entlohnten Sportler

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 171 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 1, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juli 1992, 28. Dezember 1992 und 28. April 2003, wird wie folgt ergänzt:

«i) Berufseinkünfte, die folgenden Personen gezahlt oder zuerkannt werden:

— Sportlern aufgrund ihrer sportlichen Aktivitäten, sofern sie am 1. Januar des Steuerjahres mindestens 26 Jahre alt sind,

— Schiedsrichtern aufgrund ihrer Tätigkeiten als Schiedsrichter bei Sportwettkämpfen,

— Ausbildern, Trainern und Betreuern aufgrund ihrer ausbildenden, betreuenden oder unterstützenden Tätigkeit zugunsten von Sportlern,

unter der Bedingung, dass sie aufgrund einer anderen Berufstätigkeit Berufseinkünfte beziehen, deren steuerpflichtiger Gesamtbruttobetrag höher ist als der steuerpflichtige Gesamtbruttobetrag der Berufseinkünfte, die sie aufgrund ihrer vorerwähnten Tätigkeit als Sportler, Schiedsrichter, Ausbilder, Trainer oder Betreuer beziehen.»

b) Nummer 4, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juli 1992, 28. Dezember 1992, 24. Dezember 1993 und 6. Juli 1994, den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 und die Gesetze vom 4. Mai 1999, 28. April 2003, 23. Dezember 2005 und 27. Dezember 2005, wird wie folgt ergänzt:

«j) Entlohnungen, die Sportlern für eine in dieser Eigenschaft ausgeübte Tätigkeit gezahlt oder zuerkannt werden, sofern sie am 1. Januar des Steuerjahres mindestens 16 Jahre alt und jünger als 26 Jahre sind, für einen Höchstbetrag von 12.300 EUR pro Besteuerungszeitraum.»

Art. 3 - Artikel 232 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1992, wird wie folgt ergänzt:

«c) in Belgien während des Besteuerungszeitraums Einkünfte als Sportler beziehen wie in Artikel 228 § 2 Nr. 8 erwähnt, und zwar während eines Zeitraums von mehr als dreißig Tagen, der pro Schuldner der Einkünfte berechnet wird.»

Art. 4 - In Artikel 248 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juli 1992, werden die Wörter «die in Artikel 228 § 2 Nr. 8 erwähnten Einkünfte und die Steuer in Bezug auf» gestrichen.

Art. 5 - In Titel VI Kapitel I Abschnitt IV desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 275⁶ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 275⁶ - In Artikel 270 Nr. 1 erwähnte Schuldner des Berufssteuervorabzugs, die Sportlern, die am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem die Befreiung beantragt wird, keine 26 Jahre alt sind, Entlohnungen zahlen oder zuerkennen, sind von der Zuführung von 70 Prozent dieses Berufssteuervorabzugs an die Staatskasse befreit.

Die in Absatz 1 erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs wird ebenfalls bewilligt, wenn sie nicht in Absatz 1 erwähnten Sportlern Entlohnungen zahlen oder zuerkennen, unter der Bedingung, dass spätestens am 31. Dezember des Jahres nach dem Jahr, in dem die Befreiung beantragt wird, die Hälfte dieser Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für die Ausbildung junger Sportler verwendet wird, die mindestens 12 Jahre alt und jünger als 23 Jahre sind am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem die Befreiung beantragt wird.

Für die Anwendung von Absatz 2 gelten als Beträge, die für die Ausbildung junger Sportler verwendet werden, die Zahlung von Löhnen an Personen, die mit Ausbildung, Betreuung oder Unterstützung dieser jungen Sportler im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung beauftragt sind, und die Zahlung von Löhnen an diese jungen Sportler.

Bei Ablauf der vorerwähnten Frist müssen nicht verwendete Beträge erhöht um die gemäß Artikel 414 berechneten Verzugszinsen der Staatskasse zugeführt werden.

Um die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs zu erhalten, muss der Schuldner den Nachweis, dass die Sportler, für die die Befreiung beantragt wird, im gesamten Zeitraum, auf den die Befreiung sich bezieht, die Bedingungen erfüllen und dass die Beträge tatsächlich gemäß den Absätzen 2 und 3 verwendet wurden, zur Verfügung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen halten. Der König bestimmt die Modalitäten der Erbringung dieses Nachweises.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Prozentsatz der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs auf höchstens 80 Prozent erhöhen oder auf höchstens 60 Prozent herabsetzen.»

Art. 6 - Im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres setzt der Minister der Finanzen die für Sport zuständigen Gemeinschaftsminister von der Verteilung der in Artikel 275⁶ Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Beträge in Kenntnis.

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz ist auf die ab dem 1. Januar 2008 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte anwendbar.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. MAI 2007 — Gesetz zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL III — Finanzen

Art. 8 - Artikel 53 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch die Gesetze vom 30. März 1994, 7. April 1995 und 20. Dezember 1995, den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 und die Gesetze vom 7. März 2002, 24. Dezember 2002, 28. April 2003, 10. Mai 2004 und 27. Dezember 2004, wird wie folgt ergänzt:

«24. Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die einer Person direkt oder indirekt bewilligt werden:

a) im Rahmen einer in Artikel 246 des Strafgesetzbuches erwähnten öffentlichen Bestechung in Belgien oder einer in Artikel 504^{bis} desselben Gesetzbuches erwähnten Privatbestechung in Belgien,

b) im Rahmen einer in Artikel 250 desselben Gesetzbuches erwähnten öffentlichen Bestechung einer Person, die in einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation ein öffentliches Amt ausübt.»

Art. 9 - Artikel 58 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, wird aufgehoben.